



XIX.GP-NR

5 /AB

1994 -12- 23

MAG. WILHELM MOLTERER

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

zu

3 u

Zl.10.930/131-IA10/94

Wien, 21.12.1994

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde, Nr. 3/J  
vom 7. November 1994 betreffend Schadholz-  
kontrollen an den Eintrittsstellen (Grenzen)

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom 7. November 1994, Nr. 3/J, betreffend Schadholzkontrollen an den Eintrittsstellen (Grenzen), beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 5 und 6:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union ist Österreich verpflichtet, das phytosanitäre Schutzsystem der EU zu übernehmen (Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen).

- 2 -

Die genannte Richtlinie enthält Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen aus Drittländern, innerhalb der Mitgliedstaaten sowie innerhalb eines Mitgliedstaates. Holzsendungen aus europäischen Drittländern unterliegen im wesentlichen nur dann der Kontrolle, wenn es sich um Holz der Baumarten Kastanie und Platane bzw. Kiefernholz handelt.

Die Bestimmungen des Holzkontrollgesetzes in der derzeitigen Form können nicht aufrechterhalten werden und sind durch die erwähnten EU-Bestimmungen zu ersetzen. Damit der derzeitige phytosanitäre Standard Österreichs jedoch gewahrt bleibt, sind im Rahmen der EU-Anpassung bei der Novellierung der Forstschutzverordnung entsprechende Regelungen aufzunehmen. Eine mehrjährige Übergangsfrist ist nicht möglich, da sie im Beitrittsvertrag nicht vorgesehen ist.

Zu Frage 2:

Die in der Fragestellung angesprochene private Kontrollfirma wurde im Jahre 1993 nur vorübergehend zu Kontrollzwecken eingesetzt. Ihre Aufgabe bestand im wesentlichen darin, während der erhöhten Flugaktivität der Borkenkäfer die Kontrolltätigkeiten zu verstärken.

Nach den EU-Bestimmungen können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes mit Kontrollaufgaben betraut werden. Eine entsprechende Bestimmung findet sich auch im Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes, das das Holzkontrollgesetz ersetzen soll.

Zu den Fragen 3 und 4:

Eine Zurückweisung an der Grenze wird dann möglich sein, wenn es die Richtlinie 77/93/EWG vorsieht. Beispielsweise besteht bei Sendungen der Baumarten Kastanie und Platane bzw. von Kiefernholz die Möglichkeit der Zurückweisung an der Grenze, wenn kein Pflan-

- 3 -

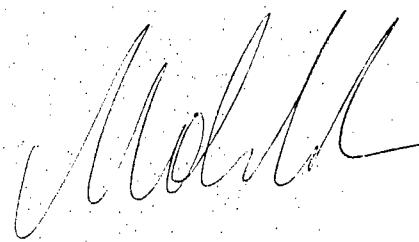
zengesundheitszeugnis beilegt oder das Holz von bestimmten Schadorganismen befallen ist.

Um der Gefahr der Einschleppung von Forstschädlingen - auch im Hinblick auf Holzsendungen aus Oststaaten - vorzubeugen, wird die Forstschutzverordnung in folgenden Punkten novelliert:

- Meldepflicht von befallenem Holz durch den Empfangsbetrieb, unabhängig davon, ob das Holz aus dem Inland oder anderen Mitgliedstaaten versendet oder eingeführt wird;
- generelle Meldepflicht von Rundholz aus Drittländern unter Mitwirkung der Zollämter;
- unverzügliche Behandlung von befallenem Holz;
- wiederkehrende Überprüfung durch die Organe der Forstaufsicht.

Beilage

Der Bundesminister:



**BEILAGE**

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Mit welcher Begründung gehen Sie von der derzeitigen bewährten Methode der phytosanitären Holzkontrolle an den Grenzen ab?
2. Noch vor einem Jahr wurde vom BMLF eine private Kontrollfirma zur österreichischen Vereinheitlichung und Verschärfung der Holzkontrolle eingesetzt. Mit welcher Begründung soll diese nun abgeschafft werden?
3. Künftig sollen Holzlieferungen (Importe) vom Zoll den Bezirksverwaltungsbehörden gemeldet werden. Auch von forstschädlichen Insekten befallene Ladungen sollen ungehindert nach Österreich gelangen. Eine Kontrolle befallener Einheiten soll erst stichprobenweise bei den holzverarbeitenden Betrieben stattfinden. Heißt das, daß es keine Möglichkeit der Zurückweisung an der Grenze geben wird?
4. Welches Regulativ wird es anstelle der bisherigen Möglichkeit zur Zurückweisung geben?
5. Ist in der geplanten Verordnung wenigstens die Einführung einer mehrjährigen Übergangsfrist mit Beibehaltung der derzeitigen Holzkontrolle vorgesehen?
6. Die EU hat in den letzten Jahren umfassende Bestimmungen zum Pflanzenschutz erlassen, um damit die Gefahr der Einschleppung von Schädlingen zu vermeiden. Inwiefern besteht seitens der EU der Zwang, vom bewährten österreichischen System der phytosanitären Holzkontrolle an den Grenzen abzugehen?